

24/SN-326/ME
44 ✓

ÖGFKM

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Postfach 63
1016 Wien

WURF	
Zi. 56	93
Datum: 30. SEP. 1993	
Verteilt 30.9.93 S.S.	

1
Kornu
zu 8.113/27-I/4/93

WIEN, AM 23. September 1993

M. Bauer

Betreff: 2 8.113/27-I-4/93
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur Änderung des
Urheberrechtsgesetzes (UrhG-Nov. 1994)

Anbei die 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der ÖSTERREICHISCHEN
GESELLSCHAFT FÜR FILMWISSENSCHAFT zur Weiterleitung an das Präsidium
des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR FILMWISSENSCHAFT,
KOMMUNIKATIONS- UND MEDIENFORSCHUNG

Marg. Dudek
i.A. Marg. Dudek

ÖGFKM

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Postfach 63
1016 Wien

WIEN, AM 20. September 1993
Dr. Sch/du

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird
(UrhG-Nov. 1994) - Stellungnahme
GZ 8.113/27-I 4/93

Sehr geehrte Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes der UrhG-Novelle '94 und erlauben wie folgt Stellung zu nehmen.

Die unterfertigte Gesellschaft ist eine - vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als solche registrierte - wissenschaftliche Einrichtung mit der technischen Möglichkeit zur Vorführung von Filmen für wissenschaftliche Studien. Aus ökonomischen und organisatorischen Gründen (Kosten für Vorführer, Schonung des Films etc.) ist eine Filmvorführung vor einer Gruppe Studierender sinnvoller als eine mehrmalige Einzelprojektion. Den in den Erläuterungen zu § 56a gemachten Bemerkungen kann - bezogen auf wissenschaftliche Einrichtungen und Sammlungen (wie z.B. auch das Österreichische Filmarchiv) - nicht zugestimmt werden, da bei derartigen "Vorführungen" weder ein Erwerbszweck noch eine immaterielle Schädigung des / der Urheber / Hersteller ersichtlich ist. Die Vorführung von Werken mit film- bzw. zeithistorischer Bedeutung vor einem wissenschaftlich interessiertem Publikum muß im Interesse der Wissenschaft gewährleistet sein. Institutionen wie die unterfertigte Gesellschaft oder das Österreichische Filmarchiv sind daher von § 56a auszunehmen und allenfalls den Bestimmungen des § 56b sinngemäß gleichzusetzen. Außerdem lassen sich bei zahlreichen älteren Werken der Filmkunst weder Urheber noch Hersteller eruieren, sodaß auch aus Gründen der Erfolglosigkeit das Ausschließungsrecht des Urhebers obsolet ist. Es sei hier zum wiederholten Male auf die unglückliche Formulierung des § 39.1 hingewiesen, der den Begriff des Urhebers nicht eindeutig definiert und daher für allfällige Präsentationen namentlich historischer Filme eine Quelle veritabler Rechtsunsicherheiten ist.

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR FILMWISSENSCHAFT, KOMMUNIKATIONS- UND MEDIENFORSCHUNG
A-1015 WIEN, RAUHENSTEINGASSE 5 • TELEFON (0222) 512 99 36 • FAX (0222) 513 53 30

BANK: ÖSTERREICHISCHES CREDITINSTITUT, KTO.-NR. 401-104-848

www.parlament.gv.at

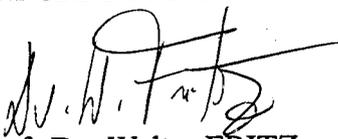
In diesem Zusammenhang einige Bemerkungen für die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagenen Sonderbestimmungen für ein "Nationales Archiv für audiovisuelle Medien". Das Österreichische Filmarchiv ist eine Einrichtung, die der Aufgabe einer Archivierung des audiovisuellen Erbes - beschränkt auf das Medium Film - bereits seit 1955 nachkommt und zur Zeit rund 115.000 Rollen Film verschiedenster Herkunft und Inhalte besitzt. Die im Österreichischen Filmarchiv archivierten Filme sind auf freiwilliger Basis meist als Depositum, in geringerem Maße durch Kauf oder Sicherheitskopierung, eingelagert. Im Hinblick auf die demnächst zu erwartende "Konvention zum Schutze des audiovisuellen Erbes" (Europarat / UNESCO) und im Hinblick auf bereits bestehende Ablieferungspflichten (depot legal) in div. Ländern (z.B. Norwegen, Frankreich, Großbritannien oder Niederlande) sollten die entsprechenden Empfehlungen und Bestimmungen in einem allfälligen "Gesetz zur Sicherung des nationalen audiovisuellen Erbes (Mediensicherungsgesetz)" (o.ä.) Berücksichtigung finden. Eine entsprechende ökonomische Ausstattung dieses Archivs zur Wahrung seiner Aufgaben muß diesem Gesetz implizit sein, wobei definitiv auf die bestehenden und zukünftigen Lagermöglichkeiten des Österreichischen Filmarchivs hingewiesen wird.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und zeichnen mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR FILMWISSENSCHAFT
KOMMUNIKATIONS- UND MEDIENFORSCHUNG

Univ. Prof. Dr. Giselher GUTTMANN
(Präsident)

(nach Diktat verreist)



Prof. Dr. Walter FRITZ
(stv. Generalsekretär)